

Wählerversammlungen

Ammeldorf
am Donnerstag, den 27. Februar, abends 7 1/2 Uhr, im Goldenen Adler.
Referent: Genosse Hildebrandt, Halle.

Wettin
am Donnerstag, den 27. Februar, abends 7 Uhr, im Gasthof Gilt.
Referent: Genosse Riebenstahl, Halle.

Lieskau
am Donnerstag, den 27. Februar, abends 7 1/2 Uhr.
Referent: Genosse Rau, Halle.

Konsumverein Groß-Crositz und Umg.

Sonntag, den 9. März, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zu Gross-Crositz.

Ordentl. Generalversammlung

- Tagesordnung:**
1. Halbjährlicher Geschäftsbericht.
 2. Bekanntgabe des Revisionsberichts.
 3. Wahl der ausstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
 4. Anträge der Mitglieder, dieselben müssen fünf Tage vorher schriftlich eingereicht sein.
- Der Aufsichtsrat: H. Ränge, Vorsitzender.

Eine grosse Sünde!



wenn Sie sich noch nicht die **erstklassigen Garbitionen** der berühmten **Schullehrerin Fräulein Helene Fischer** mit ihrem Dressurpferd **Erbherr Markgraf II.** und des **Stallmeisters Herrn Oskar Weinstein** mit seinem Vollblutwallach **„Dardanell“** im

Hippodrom Wintergarten,

Achtung! Niefleben. Achtung!
Arb.-Turnverein „Frisch auf“
Sonnabend, den 1. März, abends 7 Uhr, im Gasthof „Zur Sonne“.
Gr. Lumpen-Abend.
Hiernächst freundlich einladend Der Vorstand.

Merseburg. Arbeiter-Radfahrer-Verein „Frisch auf“.
Ball.
Sonnabend, den 1. März, von abends 6 Uhr an, in der „Funkenburg“.
Freunde und Gönner des Vereins sind hiermit eingeladen.
Der Vorstand.

Kaninchenfelle
sowie alle anderen Felle u. Rosshaare
kannst du höchsten Tagespreisen.
Paul Günther Nachf.
Inhaber: Leo Feltzner.

General-Verordnungen
V. Weisbach.
Nr. 10464/19.

Beschriftung der Kontrolle des Heilberufes aus dem und in das von den Polen besetzte Gebiet.

1. Zur Ueberwachung des Heilberufes nach und von den von den Polen besetzten Gebieten sind im Bereich des Generalkommandos V. A. R. militärische Ueberwachungsstellen von der Zentralpolizeistelle Cien (Kauptmann Brive) Frankfurt a/O. im Benehmen mit den Divisionen einzurichten:

- in Steinau } 10. S. D.
- in Glogau } 10. S. D.
- in Neusalz } 10. S. D.
- in Neudorf } 10. S. D.
- in Weppen } 10. S. D.

Die nächsten Ueberwachungsstellen befinden sich:

- im Bereich des Generalkommandos VI. A. R. in Wittlich, II. A. R. in Treysa.

2. Die Ueberwachungsstellen werden der Zentralpolizeistelle Cien disziplinarisch und wirtschaftlich unterstellt. Die Leiter stellen Zentralpolizeistelle Cien, das denbestimmte Unterposten stellen die Divisionen gemäß Anforderungen der A. B. S. 68 sind nach Möglichkeit literarisch, besonders zuverlässige Leute zu wählen (besonders aktive Unteroffiziere).

3. Die im Ueberwachungsgebiet tätigen Heilberuflichen pp. erhalten die für das Grenzschutz befindlichen Mannschaften zutunfähigen Gewehr- und Bergprüfung. Das Nähere regelt die Zentralpolizeistelle im unmittelbaren Einvernehmen mit den Divisionen.

4. Aufgaben des Ueberwachungsstellen:

- a) Verhinderung der Ausreise von Personen aus Deutschland in das von den Heilberuflichen besetzte Gebiet.
- b) Verhinderung der Einreise von Polen oder polnisch-deutschen Flüchtlingen in das Gebiet des V. A. R.
- c) Verhinderung der Ausfuhr von Munition, Waffen, Anstrichstoffe ufo.
- d) Kontrolle der an die Front gehenden und von der Front kommenden Militärpersonen.
- e) Behandlung der Ausreisenden:

6. Die den Gefangenenlager Ueberwachen sind lediglich als in Schubhütten be- fählich anzugehen; dementsprechend unterzubringen und zu behandeln. Quittlich der Bergprüfung sind sie der deutschen Zivilbevölkerung gleichzustellen.

7. Behandlung der einreisenden Polen und polnisch-Deutschen: Eine Einreise hat nicht mehr stattzufinden, außer, wenn die besondere Genehmigung des General- kommandos oder der Divisionen einwörtlich nachgewiesen werden kann. Bässe, die vom Obersten polnischen Konsulat ausgestellt sind, haben keine Gültigkeit. Die Einreisenden sind zurückzuführen, sofern sie nicht als verständig festgenommen werden müssen.

8. Die Ueberwachungsstellen haben den Gefangenenlager die Wahl der ein- zuleitenden Schubhütten rechtzeitig telegraphisch vorzunehmen. In den Gefangenen- lagern sind sobald Vorkommen aufstellen mit Namen, Heimatsort der Schubhütten, Grund und Ort der Festnahme.

9. Die Gefangenenlager reichen entsprechende Listen der Zugänge dem General- kommando V. A. R. zu jedem Montag ein.

10. Die an 10. S. D. und 5. J. D. unter Generalkommando Ib Nr. 381/19 vom 9. 1. 19. ergangene Verfügung betreffend Verhinderung der Einreise wird hierdurch nicht berührt.

Zentral-Heilberuf V. A. R. Von seiten des Generalkommandos. 64. G. a. m. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Hauptmann. Für die Abfertigung.

Ein sämtliche (Heilb.) Generalkommandos pp. *3758

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Generalkommando IV. Armeekorps. Magdeburg, den 18. 2. 1919. Abt. Ib Nr. 583. Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe. Von seiten des Generalkommandos. Der Zentral-Heilberuf IV. A. R. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n. 64. G. o. m. a. n.

Generalkommando VI. Armeekorps. Breslau, den 22. 1. 1919. Ia op. Ia org. Nr. 394/1. 19. 1. Auf höh.eren Befehl ist ein Verbot von Zivil- und Militärper-sonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Polen nicht mehr zulässig. 2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Polen dürfen nicht mehr erfolgen. 3. Entlassene Soldaten fremder Truppen, deren Fortschickung nach dem besetzten Teil der Provinz Polen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schliesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen. Von seiten des Zentral-Heilberuf V. A. R. 64. G. o. m. a. n. Von seiten des Generalkommandos. Der Chef des Generalstabes. 64. G. o. m. a. n. Major.

Zur Anfertigung seiner Herrenrocke nach Maß
empfehl ich
Otto Bartelt, Dreyhauptstrasse 7.

Umtliche Bekanntmachungen.

Kohlfleisch- und Schweinefleisch-Verkauf.
In der Woche vom 24. Februar bis 2. März dürfen für jede zum Kohlfleisch angeordnete Portion 125 Gramm

Kohlfleisch oder Wurst aus Schweinefleisch bei den Hof- fleischhändlern entnommen werden. Der Warenbezug- schein Nr. 20 ist beim Einkauf vorzulegen und die Marke 281 von den Hoffleischhändlern für jedes verabfolgte Schweinefleisch oder Wurst abzutrennen. Der Ver- kauf findet am Donnerstag, den 27. d. Mts., statt. Ein Anbruch auf Verabfolgung von Schweinefleisch besteht nicht, vielmehr kann dies nur foveil abgegeben werden, als der Vorrat reicht, im übrigen muß Wurst entnommen werden. Halle, den 26. Februar 1919. Der Magistrat.

Schädlischer Verkauf von Säen und Pflanzlingen in der Tolantischule, am Donnerstag, den 27. Februar. Zugelassen zum Verkauf werden die Inhaber der Nummern der Verbrauchs- scheine 8001-8500 vom 8-12 Uhr und von 2-6 Uhr. Für jede Person ein Kaufbillet von 50 g Säen zum Preise von 20 Pf. und 1 Palet Pflanzlinge zum Preise von 10 Pf. abgeben. Halle, den 26. Februar 1919. Der Magistrat.

Verkaufsgesellen.
In letzter Zeit sind wiederholt vertriebene Biogarten- gesichte Sonn- und Festtags zum Verkauf geöff- net worden. Nach § 4 der Bekanntmachung vom 5. No- vember 1918 ist dies aber nur zugelassen für Lebensmittels, Blumen, Barbier- und Friseur- sowie Zeitungver-kaufs- gesichte. Die Biogartengesichte müssen geschlossen bleiben. Halle, den 21. Februar 1919.

Arbeiter- und Soldatenrat. Die Vollerwerwaltung.

Familien-Nachrichten.

Nachruf.

Am 27. Sept. ist, nachdem er bereits das dritte Mal ins Feld g. a. durch Kesselwund unter dreigliedriger guter Eohn, mein lieber Bruder, der Geschw. **Wilhelm Wagner, Athlet,** in seinem blühenden 27. Lebensjahre. Dies teilten an die trauernden Eltern und Eohn, Familie A. Peter, Nieleben-G. Garben.

Du lankst dahin, wie Rosen sinken, Denn sie in voller Blüte steh'n. Und heisse, bittere Tränen fließen, Weil du so müde von uns geh'n. Wer hätte das von dir gedacht, Seh du so früh zur Ruh gebracht. Wie schwer war's dich zu scheiden Von uns, geliebtes Bräutchen. Weist nicht, was mir jetzt leidet, In diesem leeren Schamer. *3860

Stufe lankt, geliebter Eohn, in Frankreichs Mäher Erde!

Sozialdemokratischer Verein (U. S. P. D.)

Merseburg-Querfurt, Distrikt Neumark.
Bei Ausübung seines Berufes berufstätige Mit- glieder der Genossin

Otto Fehse, Sanddorf.

*3853 Die Distriktsleitung.

Turn-Verein „Fichte“, Radewell und Umgegend.

Dem Völkermorden sind folgende Turngenossen zum Opfer gefallen:

Otto Oswald Paul Schröder
Kurt Gust Karl Ebert
Paul Karrasch Karl Hensdorf
Wilhelm Kanen Richard Jentsch
Franz Lorenz Karl Busch
Otto Oswald Otto Hoffmann
Fritz Kopt Reinhold Hoffmann
Richard Wilkerling Paul Pfeifer
Franz Behlmitz Otto Preuss
Fritz Schmidt Walter Schöne.

Ferner sind zu Hause noch gestorben die Turn- genossen
Richard Klepsch, Hermann Russek,
Erich Rössler
und die Turngenossin
Emma Müller. *8762

Dankagung.

Zurücksehend vom Grabe unserer lieben, teuren Entschlafenen, lassen wir allen denen, die seinen Sarg so reich mit Kränzen schmückten, unseren herzlichsten Dank. Dank den Schwestern im Elisabeth- frauenbunde für ihre liebevolle aufopfernde Pflege an seinem Krankenbette. Besonders danken wir Herrn Balthar Witte für seine uns zu Herzen gehende Rede am Grabe, sowie den lieben Arbeitskollegen, welche ihn zur letzten Ruhe geleiteten. Dies alles hat unterer wunden Herzen nachgeholt.

Halle, den 24. Februar 1919.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Ww. Berta Büchner nebst Söhnen.

Du warst so gut, du warst so früh,
Wer dich entant, vergißt dich nie!
- Ade lankt! -

Das Ende

der städtischen Dreiklassenherrschaft.

Die letzte Sitzung der alten Stadtverordnetenversammlung.

Die alte städtische Dreiklassenvertretung hat gestern ihr Dasein endgültig ausgeschieden. Sie ist tot, marodiert! Sie

abgeschiedenen städtischen Dreiklassen habe keine Töne nachzuweihen. Das neue, auf Grund des freien und gleichen Wahlrechts

Stadtrat zum namhaft sich der Magistratsvorlage an. Hiergemeldet

Bausünden in Halle.

Von Architekt R. Knaulke, Halle.

Der Stadtverordnetenrat hat die Unabhängigkeit der Stadtverwaltung

Halle war eine schöne Stadt. Das ist lange her. Die Gassen

Der schönste, alte Stadtkern und eine hübsche Landschaft sind hier

Man denke nicht vor, sondern man verbaute. Der Bahnhof

den städtischen, neuen und breiten Straßen müssen Bürger der Stadt wohnen.

Die Giebeldächer sind in Halle beliebt. Geschmacklos. Häuserbauer

In einem Anatomielokal rückt es manchmal nach Weiden. Die gesunde

Zugegeben sei, daß besonders unabhängige Architekten immer wieder

Was fordern vorzunehmende Arbeiter und Arbeiter zur Befriedigung

Anlagen, Gärten und Parks, Spiel- und Sportplätze dürfen nicht fehlen.

Alles das kann nur erreicht werden, wenn die Stadt endlich und in größtem

Die Arbeiterkraft bekommt bei den kommenden Stadterweiterungen

Man hat sich einmal allgemeiner wanden. sich alle Anforderungen

Stich auf! Ständig zum heiligen Kampfe! Sieh an die Hand der Arbeiter

